

## **Satzung**

**der Ortsgemeinde Bobenheim am Berg die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder  
Garage nach § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung**

**vom 05.12.2001**

Der Rat der Ortsgemeinde Bobenheim am Berg hat in seiner Sitzung am 05.12.2001 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz vom 30.11.2000 (GVBL. S. 504) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung vom 12.10.1999 (GVBL. S. 325) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§1**

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird auf 5.100,00 € festgesetzt.

### **§2**

Die Satzung gilt für den Geltungsbereich lt. Beiliegendem Plan, der Bestandteile dieser Satzung ist.

### **§3**

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.02.1997 außer Kraft.

Bobenheim am Berg, den 05.12.2001

Joritz  
Ortsbürgermeister

Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass gem. § 24 Abs. 6 der GemO für Rheinland-Pfalz (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.  
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freinsheim, den 22.11.2001  
Die Verbandsgemeindeverwaltung

Wolfgang Quante  
Bürgermeister